

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines Jahrmarktes **am 20.09.2026**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. 2006, S. 243) wird für die Stadt Bargteheide verordnet:

§ 1

In Bargteheide dürfen alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes aufgrund eines verkaufsoffenen Sonntages am 20.09.2026 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20.09.2026 in Kraft und am 21.09.2026 außer Kraft.

Bargteheide, den 24.08.2026

(Hettwer)
Bürgermeisterin